

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Produktinformationen im Überblick.
vivao homeAllgemeine Versicherungsbestimmungen (AVB)
vivao home

Hausrat	(HR)
Versicherte Objekte	(HR1–HR15)
Feuer und Elementar	(HR16–HR26)
Erdbeben	(HR27–HR34)
Diebstahl	(HR35–HR44)
Wasser	(HR45–HR49)
Mobiliarglas	(HR50–HR51)
Kosten	(HR52–HR57)
Schlossänderungskosten	(HR58–HR59)
Reisegepäck	(HR60–HR63)
Privathaftpflicht	(PH)
Grunddeckung	(PH1–PH6)
Benützung fremder Motorfahrzeuge	(PH7–PH12)
Gemietete oder entliehene Pferde	(PH13–PH16)
Jagdhaftpflicht	(PH17–PH18)
Gebäude	(GE)
Versicherte Objekte	(GE1–GE5)
Feuer und Elementar	(GE6–GE10)
Erdbeben	(GE11–GE19)
Diebstahl	(GE20–GE22)
Wasser	(GE23–GE27)
Gebäudeglas	(GE28–GE30)
Kosten	(GE31–GE40)
Gebäudehaftpflicht	(GE41–GE56)
Home Assistance	(HA)
Allgemeines	(A)
Schadenfall	(S)

Allgemeine Produktinformationen im Überblick. vivao home

Diese Produktinformation gibt Ihnen einen **Überblick** über die wichtigsten Punkte Ihrer **Sympany Haushaltversicherung**.

Ihre Rechte und Pflichten sind in den nachstehenden **Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)** umschrieben. Zusätzlich gilt das Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Die versicherten Objekte, Deckungen, Optionen, Versicherungssummen und Selbstbehalte finden Sie auf Ihrer **Police**.

Vertragspartner

Versicherer und damit Ihr Vertragspartner ist die **Sympany Versicherungen AG**, Peter Merian-Weg 4, 4052 Basel, Telefon +41 58 262 30 00.

Versicherer und Vertragspartner der Home Assistance ist die **Mondial Assistance International AG**, Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen. Die Sympany Versicherungen AG ist Vermittler und Ihr Ansprechpartner für die Durchführung der Versicherung.

Beginn und Dauer

Ihr Versicherungsschutz beginnt und endet an den in der Police vereinbarten Daten. Ohne Kündigung, welche drei Monate vor dem Ablaufdatum schriftlich zugestellt sein muss, verlängert sich der Versicherungsschutz automatisch um ein Jahr.

Hausrat (HR)

Ihr persönlicher **Hausrat** wie Möbel, Kleider, elektronische Geräte usw., auch gemietete Gegenstände, ist gegen **Beschädigung** oder **Verluste** durch ein versichertes Ereignis gedeckt. Im Maximum wird die vereinbarte Versicherungssumme entschädigt.

Die bei einem Schaden möglicherweise anfallenden **Zusatzkosten** wie das Aufräumen und die Entsorgung des beschädigten Hausrats sind zusätzlich bis zur vereinbarten Summe gedeckt.

Kunst, Schmuck und Geldwerte

Versichert sind auch **Kunstgegenstände, Schmuck** und **Geldwerte** wie Bargeld, Münzen und Wertpapiere. Die Leistungen sind auf die vereinbarte Limite begrenzt. Für Gegenstände und Sammlungen mit einem **Wert von mehr als CHF 20 000** müssen Sie bei Versicherungsbeginn eine Inventarliste einreichen.

Einbruchdiebstahl

Ein Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn Ihre Wohnung oder Ihr Haus gewaltsam **aufgebrochen** oder mittels eines gestohlenen Schlüssels geöffnet wurde.

Einfacher Diebstahl

Das Risiko des einfachen Diebstahls, d.h. Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt (z.B. Taschen- und Trickdiebstahl), ist eingeschlossen. Gedeckt sind beispielsweise **Velodiebstahl** oder **Garderobendiebstahl**.

Einfacher Diebstahl auswärts (ausserhalb des Versicherungsstandortes) sind die Leistungen pro Ereignis auf die vereinbarte Limite begrenzt.

Reisegepäck

Ihr Reisegepäck ist versichert, falls es während des **Transports** durch Dritte oder während eines **Autounfalls** beschädigt oder gestohlen wird oder verloren geht.

Option «Schlossänderungskosten»

Falls Ihre **Schlüssel** oder **Zugangskarten** gestohlen werden oder verloren gehen, übernehmen wir die Kosten für die notwendigen Änderungen der Schlösser bis zum festgelegten Maximalbetrag.

Privathaftpflicht (PH)

Versichert ist die Haftpflicht für Schäden, die Sie und andere in Ihrem Haushalt lebende Personen, wie Ihre Kinder, als Privatperson **einer anderen Person** zufügen. Dazu gehören auch Schäden, die Sie als Mieter oder Halter von Haustieren verursachen.

Option «Benützung fremder Fahrzeuge»

Falls Sie **gelegentlich**, d.h. maximal 6-mal in 3 Monaten, ein fremdes Fahrzeug benutzen oder ein Fahrzeug während des Urlaubs **geliehen** haben, ist dieses gegen Schäden durch Sie versichert. Nicht versichert sind Mietfahrzeuge.

Gebäude (GE)

Versichert sind die in der Police bezeichneten **Ein- bis Dreifamilienhäuser** sowie **Stockwerkeigentum**, die von Ihnen bewohnt und vorwiegend privat genutzt werden. Versichert werden können auch **Ferienhäuser** oder -wohnungen, **Gartenanlagen** und **Fahrnisbauten** sowie fest installierte **Wohnwagen** und **Mobilheime**.

Versicherte Ereignisse

Ihr **Hausrat** und die in der Police aufgeführten **Gebäude** sind bei **Feuer- und Elementarereignissen** (Sturmwind, Hagel, Überschwemmungen usw.), bei **Einbruch** und **Diebstahl** sowie **Wasser-** und **Glasschäden** versichert.

Versichert ist auch Ihre Haftpflicht als Gebäude- und Grundeigentümer.

In Kantonen, in welchen die Feuerversicherung durch eine **kantonale Anstalt** versichert werden muss, kann eine **Zusatzversicherung** abgeschlossen werden.

Bei mittlerem und gehobenem Ausbaustandard verzichten wir auf die Geltendmachung der Unterversicherung.

Versicherungssumme

Es ist sehr wichtig, den **Neuwert des gesamten Hausrates** bei Vertragsbeginn korrekt zu ermitteln, damit wir im Schadenfall nicht **Unterversicherung** geltend machen müssen. Der von uns aufgrund der Anzahl Zimmer und Personen sowie der Ausstattung vorgegebene Wert ist als **Richtwert** zu verstehen, der von Ihnen überprüft werden muss. Bei **grossen Anschaffungen** während der Vertragsdauer muss die Versicherungssumme unbedingt **angepasst** werden.

Option «Erdbeben»

Sie haben die Möglichkeit, Ihren Hausrat und auch Ihr Gebäude gegen den Verlust oder die Beschädigung durch ein Erdbeben zu versichern.

Selbstbehalt

Pro Ereignis und Deckung werden die von Ihnen gewählten Selbstbehalte von der geschuldeten Entschädigung in Abzug gebracht.

Prämie

Die Prämie wird Ihnen zu Beginn jeder Versicherungsperiode in Rechnung gestellt und ist inklusive der aufgeführten Steuern und Abgaben innerhalb der auf der Rechnung festgesetzten Frist zahlbar. Nach Absprache ist **halbjährliche** oder **monatliche** Zahlung möglich.

Erlöschen des Vertrages

Der Vertrag erlischt insbesondere,

- wenn Sie den Wohnsitz ins Ausland verlegen
- wenn Sie die Prämie nicht fristgerecht bezahlen
- wenn Sie oder wir den Vertrag im Schadenfall oder auf Ablauf kündigen

Rückerstattung der Prämie

Falls die Police nach Gesetz oder Vertrag während des Versicherungsjahres aufgehoben wird, bezahlen wir Ihnen die nicht verbrauchte Prämie anteilig zurück. Ausgenommen ist die Kündigung im Falle eines Totalschadens oder bei Kündigung im Schadenfall während des ersten Versicherungsjahres.

Home Assistance (HA)

Im Schadenfall (Leitungsbruch, Glasbruch usw.) organisieren wir für Sie die **notwendigen Sofortmassnahmen** und übernehmen die Interventionskosten bis CHF 500.

Voraussetzung: Sie informieren sofort unser Kundencenter, welches **rund um die Uhr** erreichbar ist und die Hilfeleistung unverzüglich organisiert.

Verhalten bei einem Schadenfall (S)

Der wichtigste Grundsatz: **Ruhe bewahren!**

Bei Einbruch oder Diebstahl benachrichtigen Sie unverzüglich die **Polizei**. Bei Schäden am **Reisegepäck** lassen Sie sich diese vom Transporteur bestätigen.

Es ist Ihre Pflicht, während oder nach Eintritt eines Schadens alle zumutbaren Massnahmen zu treffen, die den Schaden **möglichst klein** halten oder **mindern**, z.B. bei Feuer, Überschwemmungen oder Sturmwinden.

In Notfällen ist Sympany umgehend unter der folgenden Telefonnummer zu kontaktieren:

0800 55 455 500

Allgemeine Versicherungsbestimmungen (AVB) vivao home

Hausrat (HR)

Versicherte Objekte

Versicherte Gegenstände

HR1 Alle dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Sachen, inklusive

- anvertrauter, geleaster und gemieteter Gegenstände
- Fahrnisbauten, z.B. Schreberhäuschen
- Gästeeffekten
- Haustieren
- privat erworbener Berufswerkzeuge und -kleider von Unselbstständigerwerbenden
- Fahrrädern

Schmuck und Geldwerte

HR2 Schmuck und Geldwerte sind am Versicherungsort als Bestandteil des Hausrates im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme mitversichert, soweit sie nicht durch eine separate Wertsachenversicherung gedeckt sind oder eine separate Deckungslimite oder Einschränkung vereinbart ist (siehe einfacher Diebstahl am Standort und auswärts).

HR3 Als Schmuck gelten Sachen aus verarbeiteten Edelmetallen, Edelsteinen oder Perlen sowie Armband- und Taschenuhren.

HR4 Unter Geldwerten sind zu verstehen:

- Bargeld
- Wertpapiere, Sparhefte und Reisechecks
- Münzen und Medaillen
- Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren)
- ungenutzte Edelsteine und Perlen
- unpersönliche Fahrkarten, Abonnemente und Gutscheine

Gartenanlagen und Fahrnisbauten

HR5 Ausserhalb des Gebäudes liegende, auf dem gleichen Grundstück befindliche Gartenanlagen (Bepflanzungen) sowie bauliche Einrichtungen, für die keine ordentliche Baubewilligung erforderlich ist wie Gartenhäuschen, Stützmauern, Skulpturen, Treppen, Wege, Einfahrten, Briefkästen, Fahnenstangen, Zäune und dergleichen und die nicht als Hausrat gelten.

Die Versicherung gilt nur für die Deckungen Feuer, Elementar und Diebstahl.

Wohnwagen und Mobilheime

HR6 Nicht immatrikulierte Wohnwagen und Mobilheime an dem in der Police aufgeführten festen Standort.

HR7 Für die Abgrenzung zwischen Gebäude und Hausrat sind in Kantonen mit kantonaler Gebäudeversicherung die entsprechenden kantonalen Bestimmungen massgebend.

Die Versicherung gilt nur für die Deckungen Feuer, Elementar und Diebstahl.

Festsetzung der Versicherungssumme

HR8 Die Versicherungssumme wird aufgrund der Anzahl Zimmer, der versicherten Personen sowie des Einrichtungsstandards festgesetzt.

HR9 Bestehen Zweifel an der Richtigkeit dieser Bewertung, empfehlen wir Ihnen, ein Inventarblatt auszufüllen.

HR10 Die Versicherungssumme muss dem Ersatzwert (Neuwert) aller versicherten Sachen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entsprechen (Vollwert).

HR11 Für Schmuck, Geldwerte, Reisegepäck, Gartenanlagen und Fahrnisbauten, Wohnwagen und Wohnmobile wird eine spezielle Leistungsbegrenzung (Sublimate) pro Ereignis festgesetzt (Teilwert).

HR12 Kunstgegenstände, Schmuck oder Sammlungen im Wert von über CHF 20 000 sind einzeln zu deklarieren.

HR13 Ändert sich der Ersatzwert während der Vertragslaufzeit (z.B. wegen Neuanschaffungen), sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich zu melden (Obliegenheit).

Nicht versichert

HR14 Einzelne Sachen und Haustiere, für die eine besondere Versicherung besteht, sowie Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssten.

HR15 Sachen, die nicht Hausrat sind, wie

- Motorfahrzeuge inkl. Anhänger, Motorfahräder
- eingelöste Wohnwagen, selbstfahrende Wohnmobile und andere Fahrzeuge
- Wasserfahrzeuge, für die bei einer Benützung eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist
- Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen

Feuer und Elementar

Versicherungsschutz

Feuer

HR16 Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion und Implosion

HR17 Abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon sowie Meteoriten oder andere Himmelskörper

Seng- und Stromwirkungsschäden

HR18 Seng- und Nutzfeuerschäden

HR19 Verderb von Tiefkühlgut bei technischem Versagen des Kühlaggregates oder bei Ausfall der öffentlichen Stromzufuhr

HR20 Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung (Stromwirkungsschäden)

HR21 Für Seng- und Stromwirkungsschäden wird eine spezielle Leistungsbegrenzung (Sublimate) pro Ereignis festgesetzt (Teilwert).

Nicht versichert

HR22 Schäden durch allmähliche Raucheinwirkung

HR23 Schäden, die an elektrischen Schutzeinrichtungen in Erfüllung ihrer normalen Funktion entstanden sind, z.B. Beschädigung der Schmelzsicherung.

Elementarereignisse

HR24 Als Elementarereignisse gelten:

- Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von 75 km/h und mehr), Hagel

- Lawine, Schneedruck
- Felssturz, Steinschlag, Erdbeben

HR25 Versichert sind auch Diebstahl-, Wasser- und Glasbruchschäden als Folge von Feuer- und Elementarschäden.

Nicht versichert

HR26 Nicht versichert sind Schäden, die verursacht sind durch

- Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt
- Unterlassung von Abwehrmassnahmen
- künstliche Erdbewegungen
- Schneerutsch von Dächern
- Grundwasser
- Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt
- Rückstau von Wasser aus der Kanalisation ohne Rücksicht auf ihre Ursache

Erdbeben

Versicherungsschutz

HR27 Als Erdbeben gelten Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden. Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben, gelten nicht als Erdbeben.

HR28 In Zweifelsfällen entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst, ob es sich um ein tektonisches Ereignis handelt.

HR29 Bei Verlust oder Schaden als direkte Folge eines Erdbebens oder verursacht durch Feuer und/oder Wasser als mittel- oder unmittelbare Folge eines Erdbebens, haften die Versicherer wie folgt.

HR30 Innerhalb der Dauer von 168 aufeinanderfolgenden Stunden nach dem erstmaligen Auftreten eines Erdbebens wird für den Betrag haftet, welcher den in der Police festgesetzten Selbstbehalt übersteigt.

HR31 Später eintretende Verluste oder Schäden werden als neues Ereignis betrachtet und unter Abzug des in der Police vereinbarten Selbstbehaltes entschädigt.

HR32 Pro Ereignis wird der Selbstbehalt einmal abgezogen.

Einmalgarantie pro Versicherungsjahr

HR33 Die Gesamtentschädigung pro Versicherungsjahr bleibt in jedem Fall auf die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme limitiert.

Nicht versichert

HR34 Nicht versichert sind

- Erdbeben, die auf menschliches Verhalten zurückzuführen sind. z.B. Geothermie.

Diebstahl

Versicherungsschutz

Einbruchdiebstahl

HR35 Diebstahl durch gewaltsames

- Eindringen in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes
- Aufbrechen eines Behältnisses im Inneren eines Gebäudes

HR36 Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat.

Beschädigung/Vandalismus

HR37 Beschädigungen oder Vandalismus im Zusammenhang mit einem Diebstahl oder einem Versuch dazu.

Beraubung

HR38 Diebstahl

- unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Personen
- bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Unfall, Ohnmacht oder Tod

Einfacher Diebstahl am versicherten Standort

HR39 Darunter fallen

- Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt
- Diebstahl durch Aufbrechen von Fahrzeugen
- Einschleichen
- Taschen- und Trickdiebstahl an den in der Police aufgeführten Standorten.

Schmuck und Geldwerte

HR40 Für Schmuck und Geldwerte (siehe HR2-HR4) sind die Leistungen ohne Unterversicherung pro Ereignis auf die vereinbarte Limite beschränkt.

Einfacher Diebstahl auswärts

HR41 Darunter fallen die Sachverhalte nach HR39 ausserhalb der versicherten Standorte.

HR42 Die Leistungen sind für alle versicherten Gegenstände ohne Unterversicherung pro Ereignis auf die vereinbarte Limite beschränkt.

HR43 Fahrräder sind nur versichert, wenn sie mit einem Schloss korrekt gesichert worden sind.

Nicht versichert

HR44 Nicht versichert sind

- Schäden durch Verlieren oder Verlegen
- Geldwerte bei einfachem Diebstahl
- Bargeld- oder Warenbezug mittels Bank-, Post-, Kredit- oder Kundenkarten und Ähnlichem, ungeachtet der Ursache ihres Abhandenkommens
- reine Vandalenschäden, d.h. Schäden am Hausrat, die nicht im Zusammenhang mit einem Diebstahl oder einem Versuch dazu stehen
- Schäden an den Gebäuden
- Schäden, die infolge eines Feuer- oder Elementarereignisses entstanden sind

Wasser

Versicherungsschutz

HR45 Ausfliessen von Wasser und Flüssigkeiten aus

- Wasserleitungsanlagen, die nur den Gebäuden dienen, in denen sich die versicherten Sachen befinden, sowie den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten
- Zierbrunnen, Aquarien, Wasserbetten
- Heizungs- und Wärmegewinnungsanlagen, Heizöltanks oder Kühleinrichtungen

HR46 Eindringen von Regen-, Schnee- und Schmelzwasser ins Gebäude

- aus Aussenablaufrohren und Dachrinnen
- durch das Dach selbst
- durch geschlossene Fenster, Türen oder Oberlichter

HR47 Rückstau aus der Abwasserkanalisation und Grundwasser im Innern des Gebäudes.

HR48 Kosten für Auftauen und Reparaturen von eingefrorenen oder durch Frost beschädigten Wasserleitungen, die vom Versicherten als Mieter im Innern des Gebäudes installiert worden sind, und an den daran angeschlossenen Apparaten.

Nicht versichert

HR49 Nicht versichert sind

- Schäden durch Regen-, Schnee- oder Schmelzwasser, das durch Öffnungen am Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten ins Gebäude eingedrungen ist
- Schäden beim Auffüllen von Flüssigkeitsbehältern und bei Revisions- und Reparaturarbeiten an Heizungs- und Tankanlagen sowie an sämtlichen Wärme- und Kälteanlagen
- Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist
- Kosten für die Behebung der Schadenursache (ausgenommen bei Frostschäden) sowie Unterhalts- und Schadenverhütungskosten, z.B. Ersatzkosten für eine defekte Wasserleitung
- Schäden, die infolge eines Feuer- oder Elementarereignisses entstanden sind

Mobiliarglas

Versicherungsschutz

HR50 Bruchschäden an Mobiliarverglasungen, das heisst

- Verglasungen von Einrichtungsgegenständen
- Tischplatten aus Stein
- glasähnlichen Materialien wie Plexiglas und ähnlichen Kunststoffen, falls sie anstelle von Glas verwendet werden
- Glasbruchschäden bei inneren Unruhen

Nicht versichert

HR51 Nicht versichert sind Bruchschäden

- an optischen Gläsern oder Brillengläsern
- an Glasgeschirr oder Hohlgläsern, z.B. Vasen
- an Beleuchtungskörpern, Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren
- an Kacheln, Wand- und Bodenplatten
- der Oberfläche von Bade- und Duschwannen, z.B. Emailschäden
- verglaste Teile von Gartenanlagen und Fahrnisbauten, Wohnwagen und -mobilen
- die infolge eines Feuer- oder Elementarereignisses entstanden sind

Kosten

Versicherungsschutz

HR52 Versichert sind die nachstehenden zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit einem versicherten Sachschaden in der Hausratversicherung.

HR53 Die Leistungen für sämtliche Kosten sind pro Ereignis auf die in der Police festgesetzte Limite begrenzt.

Aufräumungs- und Entsorgungskosten

HR54 Kosten für die Aufräumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs-, Entsorgungs- und Vernichtungskosten.

Zusätzliche Lebenshaltungskosten

HR55 Kosten aus der Unbenützbarkeit der beschädigten Räume sowie die aus Untermiete entstehenden Ertragsausfälle. Eingesparte Kosten werden abgezogen.

Notmassnahmen

HR56 Notverglasungen, Nottüren, Notschlösser, Notabdeckungen etc., welche dazu dienen, das Ausmass des Schadens zu mindern oder zusätzlichen Schaden zu verhindern.

Nicht versichert

HR57 Nicht versichert sind

- Entsorgungskosten von Luft, Wasser und Erdbreich (inkl. Fauna und Flora), und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind
- Kosten für die Wiederherstellung von Bild-, Ton- oder Datenaufzeichnungen sowie EDV-Software auf Datenträgern jeder Art
- Kosten für die Leistungen von öffentlichen Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter

Schlossänderungskosten

Versicherungsschutz

HR58 Bei Diebstahl, Raub oder Verlust von Schlüsseln erbringen wir die folgenden Leistungen:

- Kosten für Notmassnahmen (wie Ersatzschloss, Nottüren, Verriegelungen)
- Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln, Magnetkarten und dergleichen oder von Schlössern an den im Versicherungsvertrag aufgeführten Versicherungsorten sowie an gemieteten Banksafes

HR59 Die Leistungen sind ohne Unterversicherung pro Ereignis auf die in der Police festgesetzte Limite beschränkt.

Reisegepäck

Versicherungsschutz

HR60 Abhandenkommen, Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck, während sich dieses in Gewahrsam einer Transport- oder Reiseunternehmung befindet.

HR61 Beschädigung bei einem Autounfall oder Diebstahl aus dem verschlossenen Auto.

HR62 Die Leistungen sind für alle versicherten Gegenstände ohne Unterversicherung pro Ereignis auf die vereinbarte Limite beschränkt.

Nicht versichert

HR63 Nicht versichert sind

- Schäden durch Verlieren oder Verlegen
- Geldwerte bei einfachem Diebstahl
- Bargeld- oder Warenbezug mittels Bank-, Post-, Kredit- oder Kundenkarten und Ähnlichem, ungeachtet der Ursache des Abhandenkommens der Karten
- Schäden, die infolge eines Feuer- oder Elementarereignisses entstanden sind.

Privathaftpflicht (PH)

Grunddeckung

Versicherungsschutz

PH1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Ihnen und den anderen versicherten Personen in der Eigenschaft als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens (einschliesslich nebenberufliche oder nebenamtliche Tätigkeiten), insbesondere als

- Mieter und Pächter von selbst genutzten, unbeweglichen Sachen (Mieterschäden)

- Eigentümer, Mieter oder Pächter von unbebauten Grundstücken, z.B. Garten- oder Pflanzland
- Familienhaupt
- Arbeitgeber von privatem Dienstpersonal
- Sportler
- Halter von Haustieren
- Halter von Modellflugzeugen bis 30 kg Gewicht (Versicherungsnachweis obligatorisch)
- Benützer fremder Motorfahrzeuge für den Bonusverlust aus der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung, berechnet bis auf die Prämienstufe vor dem versicherten Ereignis, für den die Deckungslimite der Halterversicherung übersteigenden Schaden sowie für Ansprüche, die durch eine abzuschliessende obligatorische Haftpflichtversicherung nicht gedeckt sind. Ausgenommen ist der Selbstbehalt aus der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- Benützer von Fahrrädern und Motorfahrrädern, soweit der Schaden nicht durch eine gesetzliche Haftpflichtversicherung gedeckt ist oder gedeckt sein müsste
- Angehöriger der schweizerischen Armee, des schweizerischen Zivilschutzes und der Feuerwehr
- ermächtigter Besitzer fremder beweglicher Sachen (Obhutsschäden)

PH2 Der Versicherungsschutz gilt bei haftpflichtrechtlich ersatzfähigen Ansprüchen Dritter wegen

- Personenschäden, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung
- Sachschäden, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen
- Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Tieren, gemäss den gesetzlichen Grundlagen

PH3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf

- Entschädigung begründeter Ansprüche
- Abwehr unbegründeter Ansprüche

PH4 Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Expertise-, Anwalts-, Gerichtskosten, Schadenzinsen und ähnliche Kosten, welche mit dem Schadenereignis in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Wunschhaftung

PH5 Auch ohne rechtlich feststehende Haftung übernehmen wir auf Ihren Wunsch bis zu einem Betrag von CHF 100 000 pro Ereignis

- Schäden, die von urteilsunfähigen Kindern und urteilsunfähigen Hausgenossen verursacht werden
- Schäden, die fremde minderjährige Personen erleiden, welche vorübergehend in Ihrem Haushalt leben
- Sachschäden aus dem Sport- und Spielbetrieb (z.B. beim Fussball wird die Brille des Mitspielers beschädigt)
- Sachschäden an Effekten von Besuchern
- Schäden einer vorübergehenden Aufsichtsperson von Kindern und Haustieren, welche ihr von letzteren zugefügt werden

Diese Aufzählung ist abschliessend.

Nicht versichert

PH6 Nicht versichert sind:

- Die Haftpflicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes und Amtes oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung (Wagnisse nach Unfallversicherungsgesetz), z.B. Tauchen tiefer als 40 m

- Die Haftpflicht als Eigentümer von Gebäuden und Ferienhäusern oder Teilen davon sowie den dazugehörigen Grundstücken, Anlagen und Einrichtungen
- Die Haftpflicht für Schäden, die weder auf einen versicherten Personen- noch auf einen dem Geschädigten zugefügten Sachschaden zurückzuführen sind
- Die Haftpflicht im Zusammenhang mit Risiken, für die von Gesetzes wegen eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden muss, sowie die Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Luftfahrzeugen jeder Art (ausgenommen Modellflugzeuge bis 30 kg Gewicht). z.B. Der Versicherungsnehmer fährt mit seinem Motorfahrzeug einen Fussgänger an
- Ansprüche der Versicherten sowie von Personen, die mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben. Gleiches gilt für Ansprüche Dritter, die aus der Schädigung dieser Personen abgeleitet werden (z.B. Versorger-schaden). Davon ausgenommen sind Ansprüche von vorübergehend im selben Haushalt mit Ihnen lebenden minderjährigen fremden Personen
- Die Haftpflicht für Schäden, die allmählich entstanden sind, z.B. übermässig vergilbte Wände aufgrund von Raucheinwirkungen
- Die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt vom Versicherten mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten oder die in Kauf genommen wurden
- Die Haftpflicht im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen
- Die Haftpflicht im Zusammenhang mit der Übertragung ansteckender Krankheiten
- Die Haftpflicht bei Fahrten mit Motor- und Wasserfahrzeugen, die nach Gesetz, von der Behörde oder vom Halter nicht erlaubt sind, z.B. Fahren eines Motorfahrzeuges ohne gültigen Führerausweis
- Die Haftpflicht bei Fahrten mit Motor- und Wasserfahrzeugen, die an Rennen und Trainings auf Rennstrecken teilnehmen

Benützung fremder Motorfahrzeuge

PH7 Schäden an fremden Motorfahrzeugen bis 3500 kg Gesamtgewicht, fremden Anhängern und Wasserfahrzeugen aus der gelegentlichen (nicht regelmässigen) Benützung.

PH8 Gelegentlich ist die Benützung insbesondere, wenn sie 6-mal in den letzten 3 Monaten nicht übersteigt.

Ferienfahrten

PH9 Bei Ferienfahrten gilt der Versicherungsschutz während der gesamten Dauer der Ferien, unabhängig von der Anzahl der Benützungen.

z.B. Ein Versicherter fährt mit dem Fahrzeug des Kollegen für zwei Wochen nach Frankreich in die Ferien.

Kaskoversicherung

PH10 Bezahlt eine Kaskoversicherung den Schaden am fremden Fahrzeug, vergüten wir den Selbstbehalt sowie den Bonusverlust aus der Kaskoversicherung, berechnet bis auf die Prämienstufe vor dem versicherten Ereignis.

PH11 Sofern ein Selbstbehalt in der Privathaftpflichtversicherung vereinbart wurde, ist dieser in jedem Fall selbst zu tragen.

Nicht versichert

PH12 Nicht versichert sind Schäden an fremden Motorfahrzeugen (inkl. Anhänger) und an Wasserfahrzeugen,

- die gemietet oder die von einem Versicherten geleast sind

- die auf einen Garagisten oder den Arbeitgeber eines Versicherten zugelassen sind
- für die in der Privathaftpflicht ausgeschlossenen Risiken (PH6)

Gemietete oder entliehene Pferde

PH13 Die gesetzliche Haftpflicht für die durch ein Unfallereignis entstandenen Schäden an gemieteten oder entliehenen Pferden (inkl. deren Sattel- und Zaumzeug).

PH14 Die vertraglichen Leistungen beinhalten

- Ansprüche für deren Tötung, Wertverminderung und vorübergehende Gebrauchsunfähigkeit
- die Kosten der tierärztlichen Behandlung

PH15 Der Tod eines Pferdes bzw. die tierärztliche Anordnung zur Einschläferung oder Notschlachtung ist uns rechtzeitig bekannt zu geben, sodass eine Sektion oder eine Expertise vorgenommen werden könnte.

Nicht versichert

PH16 Nicht versichert sind

- Pensionspferde, die von einem Versicherten in Pension genommen wurden und für die er verantwortlich ist
- die in der Privathaftpflicht ausgeschlossenen Risiken (PH6)

Jagdhaftpflicht

PH17 Die gesetzliche Haftpflicht der im Versicherungsvertrag namentlich genannten Personen für Schäden, die entstehen

- aus der Ausübung der Jagd
- aus der Jagdaufsicht und dem Jagdschutz
- aus Einrichtungen, die der Jagd und dem Jagdschutz dienen
- aus der Teilnahme an jagdsportlichen Veranstaltungen
- als Jagdschusswaffenbesitzer und Schütze auch ausserhalb der Jagdzeit

Nicht versichert

PH18 Nicht versichert sind

- Schäden, die anlässlich einer Widerhandlung gegen das anwendbare Jagdrecht verursacht werden, z.B. Jagen ohne gültige Jagdberechtigung
- Wald- und Flurschäden, z.B. Zertrampeln eines naturgeschützten Pfades
- sämtliche Jagdhaftpflichtschäden in Frankreich
- die in der Privathaftpflicht ausgeschlossenen Risiken (PH6)

Gebäude (GE)

Versicherte Objekte

Versicherte Gebäude

GE1 Versichert sind Sie als Eigentümer von den in der Police aufgeführten Gebäuden oder Stockwerkeigentumsanteilen, welche von Ihnen bewohnt und überwiegend privat genutzt werden, sowie fest mit diesen verbundenen Anlagen wie Antennen, Solarzellen etc.

GE2 Auf dem versicherten Grundstück befindliche Nebengebäude wie Garagen, Schuppen, Leitungen, Kanalisation usw., welche auf dem Katasterplan aufgeführt sind und in Ihrem Eigentum sind.

Festsetzung der Versicherungssumme

GE3 Die Versicherungssumme wird aufgrund einer Gebäudeschätzung durch die kantonale Gebäudeversicherung oder durch die Fachstelle für Gebäudeschätzung festgesetzt.

GE4 Ändert sich dieser Wert während der Vertragslaufzeit, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich zu melden. Bei Änderung der Verhältnisse sind wir berechtigt, eine Neubewertung zu verlangen.

Nicht versichert

GE5 Nicht versichert sind Sachen, die nicht unter GE1-GE4 fallen, wie

- Hausrat
- eingelöste Wohnwagen, selbstfahrende Wohnmobile und andere Fahrzeuge
- Gartenanlagen und Fahrnisbauten (separate Deckung in Hausrat)
- Baumaterialien, die mit dem Bauwerk nicht fest verbunden sind
- betriebliche und gewerbliche Einrichtungen
- Sachen und Gefahren, welche anderweitig versichert sind (z.B. bei einer kantonalen Gebäudeversicherung) oder versichert werden müssten

Feuer und Elementar

Versicherungsschutz

Feuer

GE6 Darunter fallen:

- Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion und Implosion
- abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon sowie Meteoriten oder andere Himmelskörper
- Seng- und Nutzfeuerschäden

Nicht versichert

GE7 Nicht versichert sind Schäden durch allmähliche Raucheinwirkung.

Elementarereignisse

GE8 Darunter fallen:

- Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von 75 km/h und mehr), Hagel
- Lawine, Schneedruck
- Felssturz, Steinschlag, Erdbeben

GE9 Versichert sind auch Diebstahl-, Wasser- und Glasbruchschäden als Folge von Feuer- und Elementarschäden.

Nicht versichert

GE10 Nicht versichert sind Schäden, die verursacht sind durch

- Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt
- Unterlassung von Abwehrmassnahmen
- künstliche Erdbewegungen
- Schneerutsch von Dächern
- Grundwasser
- Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt
- Rückstau von Wasser aus der Kanalisation ohne Rücksicht auf ihre Ursache
- Betriebs- oder Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss
- Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben
- Schneedruckschäden, die nur Ziegel oder andere Bedachungsmaterialien, Kamine, Dachrinnen oder Ablaufrohre betreffen

Erdbeben

Versicherungsschutz

GE11 Als Erdbeben gelten Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden. Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben, gelten nicht als Erdbeben.

GE12 In Zweifelsfällen entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst, ob es sich um ein tektonisches Ereignis handelt.

GE13 Bei Verlust oder Schaden als direkte Folge eines Erdbebens oder verursacht durch Feuer und/oder Wasser als mittel- oder unmittelbare Folge eines Erdbebens, haften die Versicherer wie folgt.

GE14 Innerhalb der Dauer von 168 aufeinanderfolgenden Stunden nach dem erstmaligen Auftreten eines Erdbebens wird für den Betrag gehaftet, welcher den in der Police festgesetzten Selbstbehalt übersteigt.

GE15 Später eintretende Verluste oder Schäden werden als neues Ereignis betrachtet und unter Abzug des in der Police vereinbarten Selbstbehaltes entschädigt.

GE16 Pro Ereignis wird der Selbstbehalt einmal abgezogen.

Einmalgarantie pro Versicherungsjahr

GE17 Die Gesamtentschädigung pro Versicherungsjahr bleibt in jedem Fall auf die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme limitiert.

Nicht versichert

GE18 Nicht versichert sind Erdbeben, die auf menschliches Verhalten zurückzuführen sind, z.B. Geothermie.

GE19 Die Leistungen aus dem Vertrag erfolgen subsidiär zur Ausschüttung des Schweizerischen Pools für Erdbebedeckung oder des Erdbebenfonds der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich. Die Entschädigung berechnet sich aus dem ermittelten Gesamtschaden unter Abzug der Ausschüttung aus dem Schweizerischen Pool für Erdbebedeckung oder dem Erdbebenfonds der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich. Der im Verzeichnis festgelegte Selbstbehalt kommt von der Entschädigung des Versicherers in Abzug.

Diebstahl

Versicherungsschutz

GE20 Beschädigungen an den versicherten Gebäuden, im Zusammenhang mit einem versicherten Einbruch, einer Beraubung, einem Diebstahl oder einem Versuch dazu (siehe HR35–HR38)

GE21 Unbefugtes Entfernen von Gebäudebestandteilen und baulichen Anlagen am Versicherungsort

Nicht versichert

GE22 Nicht versichert sind

- reine Vandalenschäden
- Schäden, die infolge eines Feuer- oder Elementarereignisses entstanden sind

Wasser

Versicherungsschutz

GE23 Ausfliessen von Wasser und Flüssigkeiten aus

- Wasserleitungsanlagen, die nur dem versicherten Gebäude dienen, und daran angeschlossene Einrichtungen und Apparate

- Zierbrunnen, Aquarien, Wasserbetten
- Heizungs- und Wärmegewinnungsanlagen
- Heizöltanks oder Kühleinrichtungen

GE24 Eindringen von Regen-, Schnee- und Schmelzwasser ins Gebäude

- aus Aussenablaufrohren und Dachrinnen
- durch das Dach selbst
- durch geschlossene Fenster, Türen und Oberlichter

GE25 Rückstau aus der Abwasserkanalisation und Grundwasser im Innern des Gebäudes

GE26 Kosten für Auftauen und Reparaturen von eingefrorenen oder durch Frost beschädigten Wasserleitungen und daran angeschlossenen Apparaten, auch ausserhalb des Gebäudes, soweit sie nur dem versicherten Gebäude dienen, und zwar im Rahmen des Anteils, für den Sie für deren Unterhalt aufzukommen haben

Nicht versichert

GE27 Nicht versichert sind

- Schäden durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das durch Öffnungen am Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten ins Gebäude eingedrungen ist
- Schäden an der Hausfassade (Aussenmauern samt Isolation, inkl. Fenstern, Türen etc.) sowie am Dach (an der tragenden Konstruktion, dem Dachbelag und der Isolation) durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser
- Schäden beim Auffüllen von Flüssigkeitsbehältern und bei Revisionsarbeiten an Heizungs- und Tankanlagen sowie an sämtlichen Wärme- und Kälteanlagen
- Kosten für Auftauen und Reparaturen von Dachrinnen und Aussenablaufrohren
- Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist
- Schäden, verursacht durch künstlich erzeugten Frost
- Schäden durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, insbesondere infolge Missachtung von Baunormen (SIA-Normen)
- Schäden durch mangelhaften Gebäudeunterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen
- Kosten für die Behebung der Schadenursache (ausgenommen bei Frostschaden) sowie Unterhalts- und Schadenverhütungskosten
- Schäden, die infolge eines Feuer- oder Elementarereignisses entstanden sind

Gebäudeglas

Versicherungsschutz

GE28 Bruchschäden an

- Gebäudeverglasungen
- sanitären Einrichtungen aus Glas, Kunststoff, Keramik, Porzellan oder Stein
- Glaskeramikkochfeldern
- Küchenarbeitsflächen aus Stein
- Lichtkuppeln
- Gläsern von Sonnenkollektoren
- Fassaden- und Wandverkleidungen aus Glas

GE29 Bei Glasbruch sind die Schäden an Malereien, Schriften, Folien, geätztem und sandbestrahltem Glas mitversichert.

Nicht versichert

GE30 Bruchschäden

- an Fahrnisbauten, Wohnwagen und Mobilheimen

- an Hohlgläsern, Beleuchtungskörpern, Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren
- an Rohrleitungen
- an Kacheln, Wand- und Bodenplatten
- im Zusammenhang mit der Bearbeitung, Installation oder Versetzung der versicherten Verglasungen und anderen Objekte inkl. der dazugehörigen Umrahmungen
- der Oberfläche von Bade- und Duschwannen, (z.B. Emailschäden)
- die infolge eines Feuer- oder Elementarereignisses entstanden sind

Kosten

Versicherungsschutz

GE31 Versichert sind die nachstehenden zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit einem versicherten Sachschaden an den versicherten Gebäuden.

GE32 Die Leistungen für sämtliche Kosten sind pro Ereignis auf die in der Police festgesetzte Limite begrenzt.

Ausfall des Mietertrages bei vermieteten Räumlichkeiten

GE33 Der aus der Unbenützbarkeit der beschädigten Räume entstehende Mietertragsausfall, während längstens 24 Monaten. Massgebend ist der Bruttomiettertrag abzüglich eingesparter Kosten.

Fortlaufende feste Kosten

GE34 Bei dem vom Eigentümer selbst bewohnten Gebäude oder Stockwerkeigentum die bei Unbenützbarkeit der beschädigten Räume weiterhin fortlaufenden festen Kosten, z.B. Hypothekarzinsen, Heiz- und Nebenkosten sowie Versicherungsprämien, während längstens 24 Monaten.

Aufräumungs- und Vernichtungskosten

GE35 Die Kosten für die Aufräumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Deponierungsplatz sowie Ablagerungs-, Entsorgungs- und Vernichtungskosten.

Nachteuerung

GE36 Die Erhöhung der Baukosten während längstens 24 Monaten zwischen Eintritt des Schadens und durchgeführtem bedingungsgemäsem Wiederaufbau. Die Erhöhung berechnet sich nach dem für das beschädigte Gebäude massgebenden Baukostenindex.

Geräte und Materialien für den Gebäudeunterhalt

GE37 Kosten für die Reparatur oder den Ersatz von Geräten und Materialien, die dem Unterhalt oder der Benützung des Gebäudes und des dazugehörigen Grundstückes dienen.

Freilegungs- und Lecksuchkosten

GE38 Kosten für das Suchen (Lecksuchkosten) und Freilegen defekter sowie Zumauern oder Eindecken der reparierten Wasserleitungen, auch ausserhalb des Gebäudes, soweit sie nur dem versicherten Gebäude dienen, und zwar im Rahmen des Anteils, für den Sie für deren Unterhalt aufzukommen haben.

Notmassnahmen

GE39 Notverglasungen, Nottüren, Notschlösser, Notabdeckungen etc., welche dazu dienen, das Ausmass des Schadens zu mindern oder zusätzlichen Schaden zu verhindern.

Nicht versichert

GE40 Nicht versichert sind

- Freilegungs- und Lecksuchkosten für Wasserleitungen, die nicht dem versicherten Gebäude dienen
- Freilegungs- und Lecksuchkosten defekter sowie Zumauern oder Eindecken reparierter Erdregister, Erdsonden, Erdspeicher und dergleichen
- Kosten für Leistungen von öffentlichen Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter
- Die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora), und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt werden
- Hagel- und Schneedruckschäden an Pflanzen
- Geräte und Materialien sowie Einrichtungsgegenstände, die nicht dem Unterhalt und der Benützung der versicherten Gebäude dienen

Gebäudehaftpflicht

Versicherungsschutz

GE41 Die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer von den in der Police aufgeführten, selbst bewohnten

- Häusern und Ferienhäusern mit maximal drei Wohnungen
 - Wohnungen im Stockwerkeigentum
- sowie von den dazugehörigen privat genutzten Grundstücken, Anlagen und Einrichtungen.

GE42 Der Versicherungsschutz gilt bei haftpflichtrechtlich ersatzfähigen Ansprüchen Dritter wegen

- Personenschäden, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung
- Sachschäden, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen
- Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Tieren, gemäss den gesetzlichen Grundlagen

GE43 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf

- Entschädigung begründeter Ansprüche
- Abwehr unbegründeter Ansprüche

GE44 Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Expertise-, Anwalts-, Gerichtskosten, Schadenzinsen und ähnliche Kosten, welche mit dem Schadenereignis in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Schadenverhütungskosten

GE45 Versichert sind Schadenverhütungskosten bei Umweltbeeinträchtigung aus Heiz- und Tankanlagen, sofern der Schaden die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das sofortige Massnahmen erfordert, und die Anlagen zudem fachmännisch und vorschriftsgemäss unterhalten worden sind.

Stockwerkeigentum

GE46 Die gesetzliche Haftpflicht als Stockwerkeigentümer/-in, vorausgesetzt die Stockwerkeigentümergeinschaft hat eine separate Gebäudehaftpflichtversicherung abgeschlossen und der Schaden übersteigt die Deckungslimite der Haftpflichtversicherung der Stockwerkeigentümergeinschaft

- für Schäden am Gesamteigentum unter Abzug der Eigentumsquote
- für Schäden Dritter im Rahmen der Eigentumsquote

Bauherr

GE47 Ihre Haftung als Bauherr bis zu einer Gesamtbau- summe von CHF 100 000.

Schäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung

GE48 Versichert ist auch die Haftpflicht für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, sofern diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen und unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert.

GE49 Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen sowie ein vom Gesetzgeber als Umweltschaden bezeichneter Sachverhalt.

Schadenverhütungskosten

GE50 Die Kosten für angemessene Massnahmen zur Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden versicherten Schadens infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses.

Nicht versichert

GE51 Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung

- durch Altlasten, z.B. verunreinigtes Erdreich
- durch Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung oder Beseitigung von Abfällen aller Art, soweit es sich nicht um privat genutzte Kompostieranlagen handelt
- die auf eine schuldhafte Missachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften zurückzuführen ist

GE52 Die Haftpflicht für Schäden, die allmählich entstanden sind, z.B. Umweltschäden durch Ölverlust des Autos.

GE53 Ansprüche der Versicherten sowie von Personen, die mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben. Gleiches gilt für Ansprüche Dritter, die aus der Schädigung dieser Personen abgeleitet werden (z.B. Versorger-schaden). Davon ausgenommen sind Ansprüche von vorübergehend im selben Haushalt mit Ihnen lebenden minderjährigen fremden Personen.

GE54 Die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt vom Versicherten mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten oder die in Kauf genommen wurden.

GE55 Die Haftpflicht im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen.

GE56 Die Haftpflicht für Schäden, die weder auf einen versicherten Personen- noch auf einen dem Geschädigten zugefügten Sachschaden zurückzuführen sind.

Home Assistance (HA)

Versicherungsschutz

HA1 Entsteht infolge eines Feuer-, Elementar-, Einbruch- oder Wasserereignisses sowie bei Glasbruch eine Notsituation, bei welcher ohne sofortiges Handeln weiterer Schaden im oder am Gebäude oder am versicherten Hausrat entstehen würde, organisieren wir die Handwerker für die notwendigen Sofortmassnahmen.

HA2 Für Gebäude- und Stockwerkeigentümer organisieren wir die Handwerker für die notwendigen Sofortmassnahmen auch bei Ausfall von Heizungs-, Klima-, Lüftungs-, Sanitär- und Elektroanlagen.

HA3 Bei einem versicherten Ereignis erbringen wir folgende Leistungen:

- Organisation der geeigneten Handwerker für die notwendigen Sofortmassnahmen rund um die Uhr
- Übernahme der Kosten für notwendige Sofortmassnahmen bis CHF 500 pro Ereignis und maximal 5 Schadenfällen pro Jahr

Bei Ereignissen, die nicht eine Notsituation gemäss HA1 und HA2 darstellen, vermitteln wir die Telefonnummern von geeigneten Handwerkern, welche Notfalldienstleistungen erbringen.

Pflichten im Schadenfall

HA4 Im Schadenfall ist unverzüglich die 24-Stunden-Gratisnummer anzurufen (siehe allgemeine Produktinformationen).

HA5 Es werden nur Leistungen bezahlt, welche von unserem Kundencenter organisiert oder mit ihm abgesprochen worden sind.

Nicht versichert

HA6 Nicht versichert sind

- die Kosten zur definitiven Schadensbehebung
- die Kosten, welche Gegenstand von Garantie-, Service- oder Unterhaltsverträgen sind
- Garantieleistungen, welche durch die Ausführung der Sofortmassnahmen der vermittelten Handwerker notwendig werden
- sämtliche Leistungen, die mit der ordentlichen Wartung und Instandhaltung mittelbar oder unmittelbar in Zusammenhang stehen oder durch Unterlassung der ordentlichen Wartung entstanden sind
- die Kosten für Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z.B. Kosten für die Wiederbeschaffung der beschädigten Sachen oder für polizeiliche Zwecke
- Folgeschäden, welche aufgrund eines versicherten Ereignisses entstehen

Allgemeines (A)

Versicherte Personen

Hausrat und Gebäude

A1 Sie als Versicherungsnehmer und die mit Ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Personen.

Privathaftpflicht

1- bis 2-Personen-Haushalt

A2 Versichert sind Sie und eine weitere, mit Ihnen in Wohngemeinschaft lebende Person.

A3 Bei Familienzuwachs gewähren wir während dreier Monate seit dem Zeitpunkt, in welchem eine oder mehrere weitere Person im gleichen Haushalt leben, vollen Versicherungsschutz, sofern die Police in dieser Zeitspanne in eine Familienversicherung umgewandelt wird.

Familien

A4 Versichert sind alle mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden und bei den Behörden an dieser Adresse angemeldeten Personen.

A5 Versichert sind zudem vorübergehend in Ihrem Haushalt lebende Personen, z.B. Ferienkinder.

Beide Varianten

A6 Versichert ist auch Ihr privates Dienst-, Aufsichts- oder

Aushilfspersonals während der Zeit, in welcher diese für Sie tätig sind.

jugend salto plus

A7 Versichert sind ausschliesslich Sie als Vertragspartner.

A8 Bei Wohngemeinschaft mit einer weiteren Person gewähren wir während dreier Monate seit dem Zeitpunkt, in welchem diese Person im gleichen Haushalt mit Ihnen lebt, vollen Versicherungsschutz, sofern die Police in dieser Zeitspanne in eine Familien- oder 2-Personen-Versicherung umgewandelt wird.

A9 Bei Vollendung des 32. Altersjahres wird die Police automatisch in eine 1- bis 2-Personen-Versicherung umgewandelt.

Nicht versichert

A10 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus

- kriegerischen Ereignissen
- inneren Unruhen (ausser bei Glasbruch), das heisst Gewalttätigkeiten gegen Personen und Sachen bei Zusammenrottung, Krawall oder Tumulten
- vulkanischen Eruptionen
- Veränderung der Atomstruktur
- Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen

sofern Sie nicht nachweisen, dass der Schadenfall mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

Örtlicher Geltungsbereich

Hausrat und Gebäude

A11 Die Versicherung gilt an den im Versicherungsvertrag aufgeführten Versicherungsorten.

A12 Teile des Hausrats sind vorübergehend, d.h. während max. 365 aufeinanderfolgenden Tagen, auch auf Reisen oder an in der Police nicht aufgeführten Standorten auf der ganzen Welt versichert, z.B. Ferienreisen, Auslandsaufenthalte.

Privathaftpflicht

A13 Der Versicherungsschutz gilt auf der ganzen Welt.

Nicht versichert

A14 Die Jagdhaftpflicht in Frankreich.

Zeitlicher Geltungsbereich

Hausrat und Gebäude

A15 Die Versicherung gilt für Schäden und Schadenverhütungskosten, die während der Vertragsdauer verursacht werden.

Privat- und Gebäudehaftpflicht

A16 Die Versicherung gilt für Schadenfälle, die während der Vertragsdauer eintreten.

A17 Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

A18 Voraussetzung für die Deckung eines Ereignisses ist, dass der Versicherungsvertrag bei dessen Beginn in Kraft war.

Automatische Summenanpassung Hausrat und Gebäude

A19 Die Vollwertversicherungssumme für Hausrat wird alljährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise (Stand 30. September) angepasst. Die Prämie wird entsprechend aktualisiert.

A20 Die Versicherungssumme für Gebäude wird alljährlich an die in den jeweiligen Kantonen massgebenden Baukostenindizes angepasst.

A21 Bei solchen Prämienanpassungen besteht kein Kündigungsrecht.

Änderung der Tarife, Selbstbehalte und der Allgemeinen Bedingungen

A22 Wir können auf den Beginn eines neuen Versicherungsjahres die Prämien und Selbstbehalte ändern. Die Änderung wird Ihnen spätestens 30 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres bekannt gegeben.

A23 Sind Sie mit der Erhöhung der Prämien oder Selbstbehalte nicht einverstanden, so können Sie den davon betroffenen Teil des Vertrages oder den gesamten Vertrag kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei uns eintrifft.

Gesetzliche Änderungen

A24 Wird die Änderung gesetzlich vorgeschrieben, (z.B. Elementarschäden) besteht kein Kündigungsrecht.

Wohnungswechsel

A25 Die Versicherung gilt bei einem Wohnungswechsel in der Schweiz und den Enklaven Büsingen und Campione auch während des Umzuges sowie am neuen Standort. Bei einem Umzug ins Ausland erlischt die Versicherung am Ende des Versicherungsjahres oder auf Antrag sofort.

Beginn der Versicherung

A26 Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Antrag vereinbarten Datum.

A27 Wir haben das Recht, den Antrag abzulehnen. In diesem Fall endet der provisorische Versicherungsschutz 10 Tage nach Zustellung der Ablehnungserklärung. Die Prämie bleibt anteilmässig geschuldet.

Beendigung des Vertrages

A28 Ihr Versicherungsschutz endet an dem in der Police vereinbarten Datum. Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag automatisch um ein Jahr.

A29 Der Vertrag kann nach Ablauf der im Versicherungsvertrag genannten minimalen Laufzeit in seiner Gesamtheit jeweils auf das Ende des Versicherungsjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf beim Vertragspartner eintrifft.

A30 Die Versicherung erlischt auch, wenn

- Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen
- über Sie der Konkurs eröffnet wird
- Sie oder wir den Vertrag im Schadenfall kündigen. Die Kündigung muss spätestens bei Auszahlung der Entschädigung der anderen Vertragspartei schriftlich mitgeteilt worden sein. Der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Mitteilung.

A31 Weitere gesetzliche Aufhebungsgründe sind vorbehalten.

Sorgfaltspflichten

A32 Sie sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

Gefahrserhöhung und -verminderung

A33 Treffen die im Versicherungsvertrag aufgeführten Angaben nicht mehr zu, müssen Sie uns unverzüglich informieren.

A34 Bei Gefahrserhöhungen können wir binnen 30 Tagen nach Zugang der Anzeige für den Rest der Vertragsdauer die Prämie anpassen oder den Vertrag unter Wahrung einer 30-tägigen Frist kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht Ihnen zu, wenn Sie mit der Prämienhöhung nicht einverstanden sind. In beiden Fällen haben wir Anspruch auf die tarifgemäss angepasste Prämie vom Zeitpunkt der Gefahrserhöhung bis zum Erlöschen des Vertrages.

A35 Bei Gefahrverminderung wird die Prämie in dem Masse herabgesetzt, in dem die bisherige Prämie die dem veränderten Risiko entsprechende tarifgemässe Prämie übersteigt.

Verletzung von Obliegenheiten

A36 Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen oder Obliegenheiten kann die Entschädigung entsprechend reduziert werden, es sei denn, Sie beweisen, dass das Verhalten Eintritt, Umfang oder Nachweisbarkeit des Schadens nicht beeinflusst hat.

Erbfall

A37 Stirbt der Versicherungsnehmer, so geht der Vertrag, soweit das versicherte Interesse fortbesteht, auf dessen Erben über. Diese können den Vertrag innert 30 Tagen seit dem Tod des Eigentümers der versicherten Sachen kündigen. Der Vertrag erlischt 30 Tage nach Zugang der Kündigung.

Konkurs

A38 Der Vertrag erlischt, wenn über den Versicherungsnehmer der Konkurs eröffnet wird.

Prämien und Selbstbehalte

A39 Ohne anders lautende Vereinbarung ist die Prämie pro Versicherungsjahr festgesetzt und im Voraus, bis zu dem im Versicherungsvertrag aufgeführten Fälligkeitsdatum, zu bezahlen.

A40 Bei Ratenzahlung ist die volle Prämie zur Zahlung fällig, aber gestundet. Bei Vertragsaufhebung werden sämtliche noch ausstehenden Raten sofort fällig.

A41 Bei nicht fristgerechter Bezahlung finden die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Prämienzahlungsverzug Anwendung, wonach nach abgelaufener Mahnfrist die Versicherungsdeckung unterbrochen wird. Dem Verzug bei der Bezahlung der Prämie gleichgestellt ist der Verzug bei der Bezahlung eines Selbstbehaltes oder einer Bearbeitungsgebühr.

A42 Der vereinbarte Selbstbehalt wird von der geschuldeten Entschädigung in Abzug gebracht.

A43 Wir sind berechtigt, den Selbstbehalt mit den Ihnen geschuldeten Versicherungsleistungen oder Prämie Guthaben zu verrechnen.

Gebühren

A44 Zur Deckung unseres Aufwandes werden folgende Bearbeitungsgebühren in Rechnung gestellt:

- Mahngebühr: CHF 30
- Bearbeitungsgebühr für die Einleitung einer Betreuung: CHF 50

- Bearbeitungsgebühr für den Rückzug einer zu Recht angehobenen Betreuung: CHF 50

Es besteht kein Anspruch auf den Rückzug einer Betreuung.

A45 Wir sind ermächtigt, die Gebühren durch einseitige Erklärung anzupassen. Die Bestimmungen A22 und A23 sind dabei analog anwendbar.

Prämienrückzahlung

A46 Erlischt der Vertrag vorzeitig, erstatten wir die bezahlte Prämie anteilig zurück. Davon abweichend ist die Prämie für die zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung laufende Versicherungsperiode vollständig geschuldet, wenn Sie den Versicherungsvertrag innerhalb 12 Monaten nach Vertragsabschluss aufgrund eines Schadenfalls kündigen.

Datenverwendung und -aufbewahrung

A47 Die Verarbeitung der Daten von versicherten Personen richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 19. Juni 1992.

A48 Wir bearbeiten Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben. Bearbeiten bedeutet jeglicher Umgang mit Personendaten, insbesondere das Beschaffen, Bekanntgeben, Aufbewahren, Verwenden, Archivieren oder Vernichten von Daten. Wir bearbeiten nur die für den Vertragsabschluss sowie für die Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. Die Daten werden im Wesentlichen für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Abwicklung von Versicherungsfällen sowie für die statistischen Auswertungen gesammelt und bearbeitet. Die eingeholten Daten behandeln wir mit höchster Vertraulichkeit.

A49 Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages können wir Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der Gruppe oder Partnergesellschaften zur Bearbeitung weiterleiten.

A50 Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Sie werden durch angemessene technische oder organisatorische Massnahmen vor Unbefugten geschützt.

A51 Ferner sind wir berechtigt, bei Stellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einzuholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Sie haben das Recht, von uns die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte über die von Ihnen aufbewahrten Daten zu verlangen. Die Einwilligung zur Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden.

Schadenfall (S)

Benachrichtigung

S1 Bitte sofort die Gratisnummer 0800 55 455 500 anrufen. Sie gilt im In- und im Ausland.

S2 Bei Diebstahl ist die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen.

S3 Bei Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck ist die Ursache und der Umfang des Schadens durch die Transport- oder Reiseunternehmung zu bescheinigen.

Schadenminderung

S4 Während und nach dem Schadenereignis ist für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sache und für die Minderung des Schadens zu sorgen. Allfällige Anordnungen von unserem Schadensservice sind zu befolgen.

Veränderungsverbot

S5 Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadenursache oder der Höhe des Schadens zu erschweren oder zu vereiteln, sind zu unterlassen. Ausgenommen sind Massnahmen, die der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen.

Schadenregulierung bei Haftpflichtfällen

S6 Wir führen als Vertreterin für Sie oder andere Versicherte verbindlich die Verhandlungen mit dem Geschädigten.

S7 Kann mit dem Geschädigten keine Einigung erzielt werden und wird der Prozessweg beschritten, übernehmen wir die Führung des Zivilprozesses.

S8 Der Versicherte darf von sich aus gegenüber dem Geschädigten keine Forderungen anerkennen, keine Zahlungen leisten oder Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag an einen Geschädigten oder einen Dritten abtreten.

Auskunftspflicht

S9 Sie und die anderen versicherten Personen sind verpflichtet, die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben zu liefern. Auf Verlangen ist dem Schaden dienst ein Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangaben zu liefern.

Beweispflicht

S10 Die Höhe des Schadens haben Sie mittels Quittungen, Belegen oder Wertbestätigungen nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Schadeneintrittes.

Feststellung des Schadens

S11 Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt.

Sachverständigenverfahren

S12 Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen, die vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann wählen.

S13 Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis. Weichen die Schätzwerte voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Schätzwerte. Die Schätzwerte, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offensichtlich von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmanns tragen beide je zur Hälfte.

Hausrat und Gebäude

Beschädigte Sachen/verletzte Haustiere

S14 Entschädigt werden die Reparaturkosten, abzüglich einer allfälligen Wertvermehrung. Für Haustiere werden die Heilungskosten bis zum Betrag des Ersatzwertes übernommen.

Ersatzwert bei Totalverlust

S15 Übersteigen die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert (Ersatzwert) eines gleichartigen, neuen Gegenstandes oder Gebäudes, werden die Kosten für die Wiederbeschaffung abzüglich Restwert der beschädigten Gegenstände vergütet. Bei Todesfall eines Tieres werden der für das Tier bezahlte Kaufpreis sowie die Bestattungskosten vergütet.

S16 Bei Gattungssachen sind wir berechtigt, Realersatz zu leisten.

S17 Nicht mehr gebrauchte Sachen werden zum Zeitwert vergütet.

S18 Die Leistungen sind in jedem Fall pro Ereignis insgesamt auf die Versicherungssumme sowie die separat vereinbarten Leistungsbegrenzungen pro Deckung beschränkt.

Unterversicherung

S19 Ist die Versicherungssumme tiefer als der Ersatzwert, werden die Leistungen sowohl im Total- wie auch im Teilschadenfall anteilig gekürzt.

S20 Keine Kürzung erfolgt bei Deckungen, für welche eine spezielle Leistungsbegrenzung (Sublimate) vereinbart ist.

Verzicht auf Kürzung bei Unterversicherung

S21 Sofern in der Police vereinbart, verzichten wir in der Hausratversicherung im Falle eines Teilschadens auf die Geltendmachung einer Unterversicherung.

Berechnung der Entschädigung für Kosten

S22 Massgebend sind die tatsächlichen Kosten, begrenzt durch die in der Police festgesetzte Limite pro Ereignis.

Elementarereignisse

S23 Gemäss Artikel 176 der Aufsichtsverordnung (AVO) kann die Entschädigung gekürzt werden.

S24 Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

Erdbeben

S25 Pro Ereignis stehen für alle Versicherungsnehmer der vivao home maximal 250 Mio. CHF zur Verfügung, und zwar für alle Hausrat- und Gebäudeschäden zusammen.

S26 Sollte der Gesamtschaden aller Versicherungsnehmer zusammen pro Ereignis diesen Betrag übersteigen, so werden die Leistungen entsprechend gekürzt.